

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR012-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 18.03.2022
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

1. Änderung B - Plan Nr. 47 "Bebauung zwischen Dresdener Straße, Goldbach, Bahngelände", Änderung textl. Festsetzung 2.2 - Werbeanlagen
- Aufstellungsbeschluss
- Billigungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Stadtrat	30.03.2022	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des B - Planes Nr. 47 "Bebauung zwischen Dresdener Straße, Goldbach, Bahngelände" entsprechend der Beschlüsse T008-2022 und T010-2022 in der Sitzung am 08.03.2022 wird beschlossen. Ziel der Änderung ist ausschließlich eine Änderung der textlichen Festsetzung 2.2 – Werbeanlagen.
2. Das Verfahren soll nach den Bestimmungen von § 13 BauGB durchgeführt werden. In Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bebauung zwischen Dresdener Straße, Goldbach, Bahngelände", i.d.F. vom 17.03.2022 wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der berührten Behörden und TÖB auf Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Es gibt das Begehren entlang der Dresdener Straße im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 Werbetafeln mit wechselnder Fremdwerbung aufzustellen. Mit Beschluss T009-2022 und T010-2022 hat der Technische Ausschuss in der Sitzung am 08.03.2022 beschlossen, diese Werbetafeln für wechselnde Fremdwerbung an dem innerstädtisch gelegenen Standort innerhalb einer Gemengelage nicht zulassen zu wollen. Die beiden Standorte befinden sich zwar in einem eingeschränkten Gewerbegebiet und in einem Mischgebiet, aber bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite besteht ein faktisches reines Wohngebiet. Gleichzeitig wurde beschlossen, die textliche Festsetzung 2.2 des Bebauungsplanes Nr. 47 wie folgt zu ergänzen: „Es sind ausschließlich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.“

Anlage/n

Entwurf 17.03.2022, textl. Festsetzung 2.2 und Begründung

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Bebauung zwischen Dresdener Straße, Goldbach, Bahngelände", Entwurf i.d.F. vom 17.03.2022,

Änderung der textlichen Festsetzung 2.2:

Die textliche Festsetzung 2.2 Werbeanlagen wird wie folgt ergänzt:

(Die Ergänzung ist in kursiver blauer Schrift gekennzeichnet.)

„Es sind ausschließlich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

Beleuchtungen und beleuchtete Werbeanlagen sind so anzubringen, dass keine Blendwirkungen zu den Eisenbahnanlagen und gegenüber der S 95 entstehen.“

Begründung:

Es gab bereits das Begehren, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 Werbetafeln für wechselnde Fremdwerbung zu etablieren.

Wir befinden uns hier in einer Gemengelage, am Rande der Innenstadt.

Die Standorte der geplanten Werbeanlagen sind zwar am konkreten Standort als Mischgebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 47 festgesetzt, aber schon auf der gegenüberliegenden Straßenseite haben wir Wohnbebauung, die einem faktischen reinen Wohngebiet gleicht.

Diese Bauvorhaben würden in seine Umgebung eine nur durch Planung zu bewältigende Spannung hineintragen bzw. diese erhöhen (siehe auch BVerwG Beschl. V. 05.03.1999 – 4 B 5.99; Urt. V. 02.02.2012 – 4 C 14.10, vor Rn. 1).

Zur Vermeidung solch einer Spannung, hat die Stadt Radeberg sich entschieden, den Bebauungsplan zu ändern und Fremdwerbung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 auszuschließen.